



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Joachim Behm (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Weitergabe von Schülerakten an weiterführende Schulen

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es die Möglichkeit, Schülerakten, nebst Gutachten des schulpsychiatrischen Dienstes, die bereits bei Besuch der Grundschule angelegt worden sind, der weiterführenden Schule zur Verfügung zu stellen?

Die Übermittlung einer gesamten Schülerakte ist gem. § 5 Abs. 3 der Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen (Datenschutzverordnung Schule) nur zur kurzfristigen Einsichtnahme zulässig, wenn es im Einzelfall die besonderen Umstände des Schulwechsels erforderlich machen. Ansonsten werden bei einem Schulwechsel auf Anforderung der aufnehmenden Schule von der abgebenden Schule personenbezogene Daten gem. § 5 Abs.1 Satz 1 Datenschutzverordnung Schule übermittelt, soweit die Daten für die weitere Schulausbildung erforderlich sind. In § 5 Abs. 2 Datenschutzverordnung Schule sind die Daten aufgeführt, die regelmäßig bei einem Schulwechsel übermittelt werden. Dazu zählt das Gutachten des schulpsychologischen Dienstes nicht.

2. Wenn Frage 1 verneint worden ist, warum nicht? Wird von Seiten der Landesregierung an eine Ermöglichung unter bestimmten Voraussetzungen gedacht?

Entfällt.